

BGer 4A_611/2025 vom 18. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_611_2025

FR: TF 4A_611/2025 du 18 décembre 2025

IT: TF 4A_611/2025 del 18 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

A. _____ (im Folgenden Beschwerdeführer) hat mit Datum vom 12. August 2023 beim Richteramt Olten-Gösgen eine Feststellungsklage gegen die B. _____ AG eingereicht. In diesem Verfahren erliess der Amtsgerichtspräsident am 17. Oktober 2025 die folgende Verfügung:

"1. Je ein Doppel der Eingaben vom 13. und 14. Oktober 2025 gehen an die Beklagte.

E. 2

Die Eingabe des Beschwerdeführers beruht augenfällig auf querulatorischer und rechtsmissbräuchlicher Prozessführung und ist als solche unzulässig (Art. 42 Abs. 7 BGG). Auf die Beschwerde ist demnach im vereinfachten Verfahren durch den Abteilungspräsidenten nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich dabei auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

Das Gesuch um Gewährung von vorsorglichem Rechtsschutz wird mit diesem Entscheid in der Sache selbst gegenstandslos.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.